

# **Amtliche Bekanntmachung**



## **Amtsgericht Geldern**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 17.06.2025, 09:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Eyll, Blatt 526A,  
BV lfd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eyll, Flur 5, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Tulpenweg 5, Größe: 373 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, Räumen im Kellergeschoß und einer Garage im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines freistehenden Zweifamilienwohnhauses. Das 1973 errichtete Gebäude ist unterkellert. Der Eigentumswohnung wurden zwei Kellerräume, eine überdurchschnittlich lange Garage, eine Terrasse und der Garten zur alleinigen Nutzung zugeordnet. Der Garten ist nach Nordosten ausgerichtet. Die Wohnfläche beträgt 93 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

150.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.